

## ANLAGE 4.1

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Raumordnung, Stellungnahme vom 24.04.2013:</p> <p>Belange der Raumordnung Die geplante Größenordnung des Baugebiet - Wohnbauflächen und Erweiterungsflächen für Gewerbestrukturen - ist aufgrund der Zielvereinbarung des Landes mit den unteren Verwaltungsbehörden - sparsamer Umgang mit Grund und Boden § 1 a Abs. 2 und Abs. 5 BauGB (Klimaschutz) - durch die erforderlichen Nachweise zu begründen. Bei Flächenneuweisungen in Flächennutzungsplänen nach § 5 BauGB und von nicht aus dem FNP entwickelten Bebauungsplänen nach § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 kann der geplante Bedarf an Wohnbauflächen durch eine Plausibilitätsprüfung nach folgenden Kriterien und auf der Basis der aufgeführten, vom Plangeber vorzulegenden Daten und Angaben geprüft werden: "Hinweise für die Plausibilitätsprüfung - der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB vom 01.01.2009". Nachweis der Stadt Weingarten: Der Planungszeitraum erstreckt sich bis 2025</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Flächenbedarf aus der Einwohnerentwicklung beträgt 11 ha</li><li>- Der Flächenansatz aus Baulücken beträgt 25% aus 20 ha = 5 ha</li><li>- Die vorgesehene Entwicklungsfläche "Kuenstraße Nord" ist entsprechen dem nachgewiesenen Bedarf zu kompensieren.</li></ul>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Auf Grund der unvermindert hohen Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen in Weingarten erforderlich. Der von der Stadt Weingarten ermittelte Bedarf hat für den Zeitraum bis 2015 insgesamt ein Erfordernis an neuen Wohnbauflächen von ca. 11 ha ergeben. Eine erste Teilfläche zur Deckung dieses Bedarfes soll im Bereich der Teiländerung nördlich der Kuenstraße im direkten Anschluss an die bestehende Wohnbebauung entwickelt werden. Die in der Teiländerung neu dargestellte Wohnbaufläche Kuenstraße mit einer Größe von ca. 3,2 ha wird mit der Erweiterung des Änderungsbereiches um die ebenfalls ca. 3,2 ha große Teilfläche Ortliebs, entsprechend den Vorgaben der Plausibilitätsprüfung, flächengleich ausgeglichen. Die Teilfläche Ortliebs, die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, wird durch dieses Teiländerungsverfahren von der Darstellung als geplante Wohnbaufläche im Wesentlichen in Fläche für die Landwirtschaft zurückentwickelt. Der bereits bebaute Bereich im Osten des Änderungsgebietes wird im Rahmen der Bestandsnachführung als Mischbaufläche dargestellt. Den Vorgaben der Plausibilitätsprüfung kann somit umfänglich Rechnung getragen werden.</p>

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag				
	<p>- Die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche "Ortliebs" wird als Wohnbaufläche aufgegeben (Kompensation). Die Kompensation (Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan) muss im Rahmen dieser 51. Teiländerung erfolgen.</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="282 416 663 520"><b>Wohnbauflächenbedarf aus EW-Entwicklung im Flächennutzungsplan 2015</b></td> <td data-bbox="725 416 1010 480"><b>Flächenentwicklung Wohnbauflächen</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="349 523 412 552">5 ha</td> <td data-bbox="725 523 1077 727">Geplante Wohnbauflächen 3,5 ha; Ortliebs; (soll als Wohnbaufläche herausgenommen werden) Kuenstraße; 2 ha Dölle West IV; 3 ha</td> </tr> </table> <p>Hinweis: Auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 20.02.2013 (Bebauungsplanverfahren) wird verwiesen: "Von dem oben angeführten Bebauungsplan sind unmittelbar keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Zusätzlichen Erweiterungen nach Westen würde jedoch Planatz 3.2.2 des rechtskräftigen Regionalplanes entgegenstehen, da hier in einen Regionalen Grünzug eingegriffen würde, der als zu beachtendes Ziel der Raumordnung von Bebauung freizuhalten ist. Im Sinne der Sicherung des bereits eingeeengten Frischluftkorridors im Schussental (Talabwinde) auf der Höhe des Gewerbegebietes am Hähnlehof sollte deshalb auf weitere Hochbau-</p>	<b>Wohnbauflächenbedarf aus EW-Entwicklung im Flächennutzungsplan 2015</b>	<b>Flächenentwicklung Wohnbauflächen</b>	5 ha	Geplante Wohnbauflächen 3,5 ha; Ortliebs; (soll als Wohnbaufläche herausgenommen werden) Kuenstraße; 2 ha Dölle West IV; 3 ha	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Im westlichen Bereich des Plangebietes der Teiländerung wird eine gewerbliche Baufläche neu entwickelt, die der dringend erforderlichen Erweiterung des südlich benachbarten Gewerbegebietes dient. Diese Flächendarstellung endet im Bereich der aufgeführten 20 kV Freileitung. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hält der Bebauungsplan "Kuenstraße Nord" innerhalb des Gewerbegebietes mit dem dort festgesetzten Baufenster ein Abstand von ca. 100 m zu der Freileitung. Mit der Teiländerung wird nicht in den regionalen Grünzug des Regionalplans eingegriffen, der in diesem Bereich an der Freileitung als östliche Begrenzung aufnimmt. Die über diese Darstellung hinausgehende Freihaltefläche im Sinne Regionalplan des Flächennutzungsplanes wird durch das Teiländerungsverfahren auf der Grundlage der Gesamtabwägung entsprechend angepasst.</p>
<b>Wohnbauflächenbedarf aus EW-Entwicklung im Flächennutzungsplan 2015</b>	<b>Flächenentwicklung Wohnbauflächen</b>					
5 ha	Geplante Wohnbauflächen 3,5 ha; Ortliebs; (soll als Wohnbaufläche herausgenommen werden) Kuenstraße; 2 ha Dölle West IV; 3 ha					

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>ten westlich der Hochspannungsleitung (20 kV) verzichtet werden (die unmittelbar westlich der Tennishalle verläuft)."</p> <p>Belange des Naturschutzes Die Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen. Es liegt ein ökologischer Erläuterungsbericht vor, der aber noch der Umsetzung im Umweltbericht bedarf. Insbesondere fehlen noch die Angaben, wie die Auswirkungen auf die festgestellten betroffenen besonders und streng geschützten Arten bewältigt werden sollen.</p> <p>Belange der Wasserwirtschaft Auf die neue Hochwassergefahrenkarte, nach der Teile des Plangebietes im Bereich eines hundertjährigen Hochwassers liegen (HQ 100), wird verwiesen.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Der Umweltbericht als Teil der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ist der Begründung zur Teiländerung beigelegt. Der Umweltbericht beinhaltet neben der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter auch die Zusammenfassung des ökologischen Erläuterungsberichtes sowie die artenschutzrechtliche Bewertung. Die Unterlagen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Kuenstraße Nord" erstellt und gehen hinsichtlich ihrer Darstellungstiefe über den für eine Flächennutzungsplanteiländerungsverfahren erforderlichen Umfang hinaus.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Für den Teilbereich Kuenstraße wurden die Aussagen der Hochwassergefahrenkarte durch eine erneute Flussgebietsbetrachtung der Scherzach des Ingenieurbüros Herzog und Partner plausibilisiert. Die Berechnungen mit Stand 26.03.2013 kommen zu dem Ergebnis, dass es aufgrund erweiterter Retentionsflächen im Oberlauf der Scherzach im Teilbereich Kuenstraße bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu keinen Ausuferungen kommt. Ein Wasserrechtsverfahren für den gesamten Verlauf der Scherzach, dem diese Berechnungen zu Grunde liegen, ist eingeleitet und soll bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanteiländerung abgeschlossen sein.</p>
2.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 02.05.2013: Zur 51. Teiländerung des Flächennutzungsplanes verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan "Kuenstraße Nord" vom 20.02.2013, die diesem Schreiben als Anlage beiliegt</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Auf Grund der unvermindert hohen Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen in Weingarten erforderlich. Der von der Stadt Weingarten ermittelte Bedarf hat für den Zeitraum bis 2015 insgesamt ein Erfordernis an neuen Wohn-</p>

## 51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>und die ebenso für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt.</p> <p>Inwieweit die mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmte Bauflächenentwicklung bis 2015 einen über den rechtskräftigen Flächennutzungsplan hinausgehenden zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf begründet bzw. auf eine Kompensation an anderer Stelle verzichtet werden kann, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und darzustellen.</p> <p>Darüber hinaus bringt der Regionalverband zur 51. Teiländerung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes "Mittleres Schussental" keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><b>Stellungnahme vom 20.02.2013:</b></p> <p>Von dem oben angeführten Bebauungsplan sind unmittelbar keine zu beachtende Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Zusätzlichen Erweiterungen nach Westen würde jedoch Plansatz 3.2.2 des rechtskräftigen Regionalplanes entgegenstehen, da hier in einen Regionalen Grünzug eingegriffen würde, der als zu beachtendes Ziel der Raumordnung von Bebauung freizuhalten ist.</p> <p>Im Sinne der Sicherung des bereits eingegengten Frischluftkorridors im Schussental (Talabwinde) auf der Höhe des Gewerbegebietes am Hähnlehof sollte deshalb auf weitere Hochbauten westlich der Hochspannungsleitung (20 kV) verzichtet werden (die unmittelbar westlich der Tennishalle verläuft).</p>	<p>bauflächen von ca. 11 ha ergeben. Eine erste Teilfläche zur Deckung dieses Bedarfes soll im Bereich der Teiländerung nördlich der Kuenstraße im direkten Anschluss an die bestehende Wohnbebauung entwickelt werden.</p> <p>Die in der Teiländerung neu dargestellte Wohnbaufläche Kuenstraße mit einer Größe von ca. 3,2 ha wird mit der Erweiterung des Änderungsbereiches um die ebenfalls ca. 3,2 ha große Teilfläche Ortliebs, entsprechend den Vorgaben der Plausibilitätsprüfung, flächengleich ausgeglichen.</p> <p>Die Teilfläche Ortliebs, die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, wird durch dieses Teiländerungsverfahren von der Darstellung als geplante Wohnbaufläche im Wesentlichen in Fläche für die Landwirtschaft zurückentwickelt. Der bereits bebaute Bereich im Osten des Änderungsgebietes wird im Rahmen der Bestandsnachführung als Mischbaufläche dargestellt. Den Vorgaben der Plausibilitätsprüfung kann somit umfänglich Rechnung getragen werden.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Im westlichen Bereich des Plangebietes der Teiländerung wird eine gewerbliche Baufläche neu entwickelt, die der dringend erforderlichen Erweiterung des südlich benachbarten Gewerbegebietes dient. Diese Flächendarstellung endet im Bereich der aufgeführten 20 kV Freileitung.</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hält der Bebauungsplan "Kuenstraße Nord" innerhalb des Gewerbegebietes mit dem dort festgesetzten Baufenster ein Abstand von ca. 100 m zu der Freileitung.</p> <p>Mit der Teiländerung wird nicht in den regionalen Grünzug des Regionalplans eingegriffen, der in diesem Bereich an der Freileitung als östliche Begrenzung aufnimmt. Die über diese Darstellung hinausgehende Freihaltefläche im Sinne Regionalplan des Flächen-</p>

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Vor dem Hintergrund des flächensparenden Bauens im Sinne von § 1 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans (2002), der als Ziel der Raumordnung zu beachten ist, sind die Möglichkeiten der Verdichtung und Arondierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen, bevor in neue, nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Flächen eingegriffen wird. Vor der Entwicklung neuer, nicht aus dem FNP abgeleiteter Wohnbauflächen ist vorab zu prüfen, ob die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächenreserven für die Weiterentwicklung herangezogen werden können. Andernfalls ist zu begründen, warum diese Flächen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB weisen wir darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des Flächennutzungsplanverfahrens erreicht sein muss, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Darüber hinaus bringt der Regionalverband keine weiteren Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan "Kuenstraße Nord" vor.</p> <p>Auf die neue Hochwassergefahrenkarte, nach der Teile des Plangebietes im Bereich eines hundertjährigen Hochwassers liegen (HQ 100), wird verwiesen.</p>	<p>nutzungsplanes wird durch das Teiländerungsverfahren auf der Grundlage der Gesamtabwägung entsprechend angepasst.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Das Erfordernis zur Entwicklung der Wohnbaufläche ist einschließlich der durchzuführenden Rückentwicklung der Fläche "Ortliebs" oben dargestellt.</p> <p><b>Nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanteiländerungsverfahrens</b> Aspekte hinsichtlich der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens sind nicht Gegenstand dieses Teiländerungsverfahrens. Die Belange sind innerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Für den Teilbereich Kuenstraße wurden die Aussagen der Hochwassergefahrenkarte durch eine erneute Flussgebietsbetrachtung der Scherzach des Ingenieurbüros Herzog und Partner plausibilisiert. Die Berechnungen mit Stand 26.03.2013 kommen zu dem Ergebnis, dass es aufgrund erweiterter Retentionsflächen im Oberlauf der Scherzach im Teilbereich Kuenstraße bei einem hundert-</p>

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.	<p>Ebenso verweisen wir auf die vom Regionalverband im Jahre 2010 veröffentlichte Klimafibel, die allen Städten und Gemeinden der Region vorliegt.</p> <p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 29.04.2013: Stellungnahme Sachgebiet Gewässerschutz, Sachbereich Abwasser Für alle Erschließungen muss grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung sichergestellt sein. Die Entwässerung hat - wenn möglich - über ein modifiziertes System zu erfolgen. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich, sind diese frühzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>jährigen Hochwasserereignis zu keinen Ausuferungen kommt. Ein Wasserrechtsverfahren für den gesamten Verlauf der Scherzach, dem diese Berechnungen zu Grunde liegen, ist eingeleitet und soll bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplan-teiländerung abgeschlossen sein.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Im Rahmen des parallel zum Flächennutzungsplan-Teiländerungs-verfahren durchgeführten Bebauungsplanverfahren "Kuenstraße Nord" wurde ein Klimagutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Im Bereich Ortliebs ist aufgrund der Rückentwicklung geplanter Wohnbaufläche in im Wesentlichen Fläche für die Landwirtschaft mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu rechnen. Die Auswirkungen der Planung für das Schutzgut Klima und Luft sind im Umweltbericht für die Teilbereiche Kuenstraße und Ortliebs aufgeführt.</p> <p><b>Nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanteiländerungs-verfahrens</b> Belange hinsichtlich der abwassertechnischen Entsorgung sind nicht Gegenstand dieses Teiländerungsverfahrens. Die Belange sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p>

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahme Sachgebiet Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz                      Hochwasserschutz (§ 78 WHG)                      Nach den jetzt rechtsgültigen Hochwassergefahrenkarten ist das Gebiet als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Es wird ein großer Teil des geplanten Baugebietes schon bei einem 50-jährigen Hochwasserabfluss überflutet. Nach § 78 (1) WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt.                      Nach 78 (2) WHG kann die zuständige Behörde neue Baugebiete ausnahmsweise zulassen wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,</li> <li>2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,</li> <li>3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,</li> <li>4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,</li> <li>5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,</li> <li>6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,</li> <li>7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,</li> <li>8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und</li> <li>9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.</li> </ol> <p>In der Regel müssen diese 9 Punkte nachgewiesen werden. Im Gebiet Kuenstraße handelt es sich aber aufgrund der rückwärtig liegenden Bestandsbebauung, die ebenfalls großflächig von</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Für den Teilbereich Kuenstraße wurden die Aussagen der Hochwassergefahrenkarte durch eine erneute Flussgebietsbetrachtung der Scherzach des Ingenieurbüros Herzog und Partner plausibilisiert. Die Berechnungen mit Stand 26.03.2013 kommen zu dem Ergebnis, dass es aufgrund erweiterter Retentionsflächen im Oberlauf der Scherzach im Teilbereich Kuenstraße bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu keinen Ausuferungen kommt.                      Ein Wasserrechtsverfahren für den gesamten Verlauf der Scherzach, dem diese Berechnungen zu Grunde liegen, ist eingeleitet und soll bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung abgeschlossen sein.</p>

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Hochwasser betroffen ist, um einen Sonderfall. Durch den Schutz für die bestehende Bebauung wird auch das Gebiet "Kuenstraße Nord" hochwasserfrei gestellt. Deshalb kann für das Flächen-nutzungsplanverfahren "Kuenstraße Nord" auf die Nachweise 1 und 2 verzichtet werden. Alle anderen Nachweise sind im Rah-men des Gesamtkonzeptes für den Hochwasserschutz im Stadt-gebiet Weingarten zu erbringen.</p> <p>Die anstehenden Wasserrechtsverfahren müssen für die Auswei-sung des Gebietes im FNP soweit fortgeschritten sein, dass eine positive Prognose gegeben werden kann.</p> <p>Die Überschwemmungsgebiete sind nach Fertigstellung der Überarbeitung der Hochwassergefährdung anzupassen und nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p><b>Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz</b></p> <p>1.1 Alternativenprüfung, Anlage 1 zu § 2(IV) BauGB</p> <p>Der überplante Landschaftsbereich ist hinsichtlich seiner be-troffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Grundwasser, Le-bensräume von mittlerer, teilweiser hoher Bedeutung für den lokalen Bezugsraum.</p> <p>Es wird in Böden mit Bodenwertzahlen bis &gt;60 eingegriffen, weiterhin in Überflutungsgebiete HQ 10/ HQ 50, in Kaltluft-entstehungsgebiete, in ausgewiesene Grünflächen bzw. Frei-halteflächen nach bestehendem FNP, in Grünlandlebens-räume, die Jagd- und Nahrungsgebiete für Vögel und Fle-dermäuse sind sowie in Brut- und Lebensstätten der streng geschützten Zauneidechse. Die Freiraumzäsur zur Schus-sen-Scherzach hat auch als Wildtierkorridor und Nahrungs-fläche für Feldhase, Reh, Hermelin und Mauswiesel eine Be-deutung, wie Spuren und Beobachtungen vom Winter und Frühjahr 2013 belegen.</p> <p>Der Bedarf der Planung an dieser Stelle ist mit einer ent-sprechenden Alternativenprüfung anderer Gebiete zu be-</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Der Umweltbericht als Teil der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzufüh-renden Umweltprüfung wird der Begründung zur Teiländerung bei-gefügt. In dem Umweltbericht werden gemäß der Anlage 1 BauGB, auch unter Berücksichtigung der Planungsziele und des Geltungs-bereiches, die in Betracht kommenden anderweitigen Planungs-möglichkeiten dargestellt. Vor dem Hintergrund der hohen Nachfra-ge auf dem Wohnungsmarkt ist die Entwicklung neuer Wohnbauflä-chen in Weingarten erforderlich. Dies kann in dem erforderlichen Umfang in einer angemessenen Zeit derzeit nur durch eine Neu-entwicklung auf bisher nicht bebauten Flächen erfolgen. In Anbe-tracht dieser Rahmenbedingungen hat eine Alternativbetrachtung ergeben, dass die Entwicklung der Fläche Kuenstraße erforderlich ist, da die derzeitigen im Flächennutzungsplan dargestellten Wohn-baupotentialflächen in Weingarten entweder nicht verfügbar sind oder nicht eine vergleichbare gesamtstädtische Lagegunst (wie z.B. Erreichbarkeit, Anbindung an die bestehenden Siedlungsstrukturen) besitzen. Die Alternativen sind in einer mit dem Regierungspräsi-dium Tübingen abgestimmten Bauflächenentwicklung bis 2025 dar-</p>

## 51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>gründen und ein überwiegend öffentliches Interesse ist darzulegen.                      Insbesondere ist der Bedarf der gewerblichen Baufläche und der Mischbaufläche an dieser Stelle zu begründen, da große Gewerbeflächen im Bereich des "Industrie- und Gewerbepark Baienfurt" in der Region zur Verfügung stehen.                      Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken. Die Planung der Gewerbefläche und Mischbaufläche wird nicht befürwortet, da dies zu einer erheblichen Verfremdung des Frischluft- und Freiraumkorridors Scherzach führt.</p> <p>1.2 Landschaftsplan § 9 BNatSchG                      Es ist zu prüfen, ob der Landschaftsplan geändert bzw. fortgeschrieben werden muss. Auf die Verfahrensregeln in § 16 NatSchG, § 9 BNatSchG wird hingewiesen.</p> <p>1.3 Umweltprüfung, Umweltbericht, E/ A Bilanzierung § 1 a § 2 (IV) BauGB                      Es ist ein Umweltbericht sowie ein überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu erstellen.</p>	<p>gestellt. Darüber hinaus wird innerhalb des Teiländerungsverfahrens, entsprechend den Vorgaben der Plausibilitätsprüfung, die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaupotentialfläche des Teilbereich Ortliebs flächengleich zurückentwickelt.                      Die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen schafft zum einen die Voraussetzungen, um den dringenden Erweiterungsbedarf eines südlich benachbarten Gewerbebetriebes entsprechen zu können, zum anderen wird eine weitere sinnvolle Arrondierung des Gewerbebandes entlang der Hähnlehofstraße ermöglicht. Beide Entwicklungen sind gebunden an den Standort und können nicht auf andere Bereiche der Gemeinde, bzw. des Verbandsgebietes übertragen werden.                      Die Auswirkungen auf lokalen Klimaverhältnisse wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahren "Kuenstraße Nord" gutachterlich untersucht. Im Ergebnis sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima sowohl für den Teilbereich Kuenstraße, als auch für den Teilbereich Ortliebs zu erwarten.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Die Prüfung hat ergeben, dass eine Änderung / Fortschreibung des Landschaftsplans nicht erforderlich ist, da durch die Planung keine wesentlichen Veränderungen in der Landschaft zu erwarten sind. Siehe auch Umweltbericht zum Teilbereich Kuenstraße Kapitel 1.2.3.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Der Umweltbericht als Teil der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung wird einschließlich einer überschlägigen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Begründung zur Teiländerung beigefügt. Im Ergebnis werden die im Bebauungsplanverfahren „Kuenstraße Nord“ festgesetzten internen Kompensationsmaßnahmen und öffentlich-rechtlich sowie privat-rechtlich gesicherten externen Kompensationsmaßnahmen dargestellt.</p>

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>1.4 Artenschutz, § 44 BNatSchG  Auf Flächennutzungsplanebene muss geklärt werden, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen.  Um auszuschließen, dass ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen, bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung.  Bei anderen geschützten Arten sind die Beeinträchtigungen im Rahmen von § 1 a BauGB i. V. m. § 2a BauGB zu berücksichtigen. Der Artenschutz kann als eigener Beitrag oder als integrierter Beitrag im Umweltbericht abgearbeitet werden.  Wir zitieren aus der Stellungnahme zum Bebauungsplan:  "Der vorgelegte Bericht, 'Teil 1- Ökologische Bestandsaufnahme' ist hinsichtlich der betrachteten Tiergruppen ausreichend für eine Beurteilung der artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bedeutung des Gebiets und der relevanten Tiergruppen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Ziff. 1, 2, 3 BNatSchG seitens der Gutachter fehlt aber für streng geschützten Arten (Zauneidechse, Schwarzmilan, Rotmilan, Mäusebussard) und ist noch vorzulegen.  Für die erheblich betroffene streng geschützte Zauneidechse (Lacerta agilis) muss der Fortbestand der sich reproduzierenden Lokalpopulation von geschätzten 28 Tieren (= mittelgroße Population, hohe Dichte im lokalen Vergleich)</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b>  Die artenschutzrechtlichen Belange sind im ökologischen Erläuterungsbericht und in der artenschutzrechtlichen Bewertung zum Bebauungsplan "Kuenstraße Nord" untersucht worden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden Maßnahmen zum Schutz der Eidechsenpopulation innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt. Außerhalb des Plangebietes werden im Bereich der Erddeponie CEF- Maßnahmen dargestellt.  Vor dem Hintergrund dieser, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten und durch anderweitige Planungen und Verträge gesicherten Maßnahmen stellt der Flächennutzungsplan entlang der Scherzach eine Ortsrandeingrünung (Sicherung der Baumkulisse zur Ausbildung / Entwicklung der Fledermausflugrouten) und im östlichen Bereich ein Standort für Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Herstellung eines Biotops für Zauneidechsen) dar.</p>

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>dauerhaft gewährleistet sein (Seite 13-16 des Berichts). Hinsichtlich der lokalen Flugstraßen der streng geschützten Fledermausarten ist der Scherzackkorridor mit Gehölzen, Heckenstrukturen und magerem Wirtschaftsgrünland essentiell und die einzige Verbindungsachse und Strukturkulisse im lokalen Bezugsraum (S. 10 des Berichts).</p> <p>Zum Erhalt der Funktion der Jagd-, Ruhe- und Lebensstätten der streng geschützten Zauneidechse und Fledermäuse ist noch eine Fachplanung/ Umsetzungsplanung von Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Planung und Umsetzung aus jetziger fachlicher und genehmigungsrechtlicher Sicht (Februar 2013) bestenfalls bis Herbst 2014 realisiert werden kann, wenn in den nächsten Monaten die genannte Fachplanung erfolgt. Eine Baugebietsentwicklung könnte grundsätzlich erst nach der Realisierung der CEF-Maßnahme und der notwendigen Teilumsiedlung der Eidechsen erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für die Planung ein Biologe bzw. Landschaftsökologe mit Erfahrungen mit der Anlage von Zauneidechsenersatzlebensräumen bzw. -umsiedlungen zwingend nötig ist.</p> <p>Notwendige CEF-Maßnahmen müssen zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes tatsächlich durchführbar und dauerhaft gesichert sein. Sie müssen vor Umsetzung des Bebauungsplans wirksam geworden sein.</p> <p>Es wird nachfolgende CEF-Maßnahme (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) nach örtlicher Prüfung des Lebensraumpotentials im Plangebiet entlang der Scherzack vorgeschlagen (siehe Anlage).</p> <p>Zwingend erforderlich ist ein 30 m breiter und 280 m langer Streifen entlang der Scherzack (gesamt ca. 8400 qm - Zauneidechse, Fledermäuse, Gewässerrevitalisierung) um die Requisiten (Überwinterungshabitate, ruderale Jagd- und Versteckha-</p>	

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>bitate, Sonnplätze, Eiablagehabitate) für die Zauneidechse sowie die strukturellen Requisiten für Fledermäuse im Gewässerkorridor mit Wasserflächen und Gehölzband als boden- und luftgebundener Vernetzungskorridor zu sichern.</p> <p>Die Zauneidechsenpopulation auf der Untersuchungsgebietsfläche Nr. 4 umfasst derzeit ca. 28 Tiere auf ca. 6300 qm Fläche (lt. ökol. Erläuterungsbericht) und kann bei entsprechender Planung qualitativ und quantitativ im dem 30 m breiten und 280 m langen Korridor entlang der Scherzach umgesiedelt bzw. erhalten werden.</p> <p>Die Lebensraumrequisiten müssen vor der Baugebietsplanung funktionsfähig bereitgestellt werden und eine genehmigungspflichtige Umsiedlung durchgeführt werden (§ 44 Abs. 5, § 45 Abs. 7 BNatSchG).</p> <p>Der Korridor muss auch deshalb mindestens so breit und lang sein, um die Horizonteinengung und Kulissenwirkung der Gebäude zu minimieren, da die Kompensationslebensräume nördlich davon liegen. Ausreichend besonnte Ruderallebensräume, sandige und steinige Sonn-, Fortpflanzungs- und frostsichere Überwinterungsverstecke sind bereitzustellen und auch der negative Katzeinfluss auf die Zauneidechsen darf nicht erheblich erhöht werden (neue Siedlung mit zusätzlichen Katzen und Hunden).</p> <p>Weiterhin sind Gewässeraufweitungen bzw. kleine Renaturierungsabschnitte mit Sand- und Kiesinseln sinnvoll und auch der Gehölzstreifen entlang des Gewässers sollte als Leitlinie für die vorkommenden Fledermäuse erhalten und mit einem Strauchsaum entwickelt werden.</p> <p>Ein notwendiger Hochwasserdamm (siehe Stellungnahme SG 424) kann so ausgestaltet werden, dass Magerrasen/Magerwiesenvegetation als Lebensraum für Insekten und die Zauneidechse entsteht.</p> <p>Jegliche Fußwege und Straßen und Beeinträchtigungen bauli-</p>	

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>cher Art sind auf diesem mindestens 30 m breiten Streifen zur artenschutzrechtlichen Sicherung der Population der Zauneidechse und des Fledermausflugkorridors nicht zulässig." Grundsätzlich ist das Integritätsinteresse zum Erhalt der offenen unverbauten Landschaftsbestandteile und deren ökologischer Ausstattung aus den oben genannten Gründen hoch, weshalb geprüft werden sollte, ob auch im Hinblick darauf die westlich der Hähnlehofstraße liegenden Flächen sowie der parallel der Scherzach liegende Grünlandkorridor als notwendig zu entwickelndes Ersatzquartier für die Zauneidechse (Teilfläche Wohnbaugebiet) als Geschützter Grünbestand nach § 29 BNatSchG ausgewiesen wird.</p>	
4.	<p>Deutsche Telekom Technik, Stellungnahme vom 21.05.2013 (<i>verspätet eingegangen</i>): Es war uns leider nicht möglich, unsere Beteiligung, fristgerecht einzusenden. Wir bitten daher dieses Schreiben dennoch ihren Unterlagen beizulegen. In den Gebieten liegen Telekommunikationseinrichtungen der Deutschen Telekom AG. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen, wenn die Grenzen des Nutzungsgebietes "Kuenstraße Nord" erweitert oder geändert werden.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
5.	<p>TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.04.2013: Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Auf der Höhe Kreuzung "Kuen- / Corbellinistraße" kreuzt eine Gasversorgungsleitung der TWS das gesamt geplante Wohnbaugebiet (siehe Anlage). Um die Gasversorgungsleitung ist ein</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b> Die Gasleitung in der Dimensionierung DN 200 soll nach Auskunft der TWS im Zuge der Erschließung des Baugebietes verlegt werden. Daher wird auf eine Darstellung im Flächennutzungsplan ver-</p>

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Schutzstreifen von 2 x 3 einzuhalten. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, um die Versorgungsmöglichkeit oder evtl. nötige Netzbaumaßnahmen im Einzelnen zu klären.</p>	<p>zichtet.</p>
6.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 02.05.2013: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter <a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/Bohranzeigen">http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/Bohranzeigen</a> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
7.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 03.05.2013: Gegen die 51. Teiländerung im Gebiet "Kuenstraße Nord" auf Markung Weingarten haben wir keine Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
8.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 09.04.2013: Im Planbereich der o. g. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 04.04.2013: Wir haben Ihre Anfrage zur 51. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Gebiet "Kuenstraße Nord" auf Markung Weingarten geprüft und festgestellt, dass seitens der TransnetBW GmbH keine Leitungsanlagen gemäß Ihrer Pläne und Karten betroffen sind. Daher haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
10.	<p>terraneets bw GmbH, Stellungnahme vom 02.04.2013: Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 51. Teiländerung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans liegen Anlagen der terraneets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
11.	<p>AZV Mariatal, Stellungnahme vom 29.04.2013: Aus Sicht des AZV Mariatal gibt es keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
12.	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 02.05.2013: Wir begrüßen es, dass im Anschluss an das Gewerbegebiet westlich der Hähnlehofstraße neue Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Diese Flächen sollen als Erweiterungsflächen der ansässigen Unternehmen dienen und gehen auf den konkreten Bedarf der Unternehmen zurück. Als Puffer zu den - ebenfalls neu ausgewiesenen - Wohnbauflächen werden zwei Mischbauflächen eingeplant. Wir weisen schon auf Ebene des Flächennutzungsplans darauf hin, dass auch bei dem drängenden Bedarf an Wohnbauflächen in Weingarten, die Mischflächen ihrer Pufferfunktion gerecht wer-</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Im Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung wird die im Vorentwurf westlich der Hähnlehofstraße dargestellte Mischbaufläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Darstellung bereitet die bauleitplanerische Entwicklung eines Gewerbegebietes vor. Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist seitens der Stadt Weingarten angedacht, ein eingeschränktes Gewerbegebiet zu entwickeln, um die bereits nördlich und südlich benachbarte bestehende Nutzungsstruktur im Geltungsbereich der 51. Teiländerung fortführen zu können und gleichzeitig Nutzungs-</p>

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>den müssen als Standort für nicht störendes Gewerbe nach § 6 BauNVO. Wir stimmen der 51. Flächennutzungsplanänderung zu.</p>	<p>konflikte mit der benachbarten (geplanten) Wohnbebauung vermeiden und zu können.</p>
13.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 02.05.2013: Die Handwerkskammer Ulm hat gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
14.	<p>Veolia Umweltservice Süd GmbH &amp; Co. KG, Stellungnahme vom 02.04.2013: Wir nehmen Stellung zu den oben genannten 49., 50. und 51. Teiländerungen wie folgt: Um eine vorschriftsmäßige und sichere Befahrung der Straßen zu gewährleisten, müssen diese den Vorgaben der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 18 (vormals ASR 17/1,2) in Verbindung mit der Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95 entsprechen. Weiter haben wir keine Einwände.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> In der Flächennutzungsplanteiländerung werden keine zusätzlichen Verkehrsräume definiert. Dieses erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.</p>
15.	<p>Kabel BW GmbH, Stellungnahme vom 02.04.2013: Vielen Dank für Ihre Information. Gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es keine Einwände und Bedenken von Seiten der Kabel BW GmbH.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
16.	<p>Tiefbauamt/Stadt Ravensburg, Stellungnahme vom 25.04.2013:  Folgende Stellungnahme des TBA: Die Abteilungen Straßenbau, Stadtentwässerung/Gewässer und Grün - melden Fehlanzeige  Abteilung Abfallwirtschaft - Aus unserer Sicht ist die Funktionalität der Ravensburger Müllabfuhr hiervon nicht betroffen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17.	<p>Stadtverwaltung Tettang, Stellungnahme vom 11.04.2013:                      Nach Prüfung der Unterlagen und interner Abstimmung möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Tettang zu o. g. Planungen (49./50./51. Teiländerung des Flächennutzungsplanes) keine Anregungen geltend macht.                      Da die Planungen keine Belange der Stadt Tettang berühren, wird von unserer Seite auf eine weitere Beteiligung am Verfahren verzichtet, sofern in der Zielsetzung keine Änderung eintritt.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
18.	<p>Gemeindeverwaltungsverband Gullen, Stellungnahme vom 16.04.2013:                      Gegen die 49., 50. und 51. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2000 werden von Seiten des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
19.	<p>Gemeindeverwaltungsverband Markdorf, Stellungnahme vom 02.04.2013:                      Hinsichtlich der 49., 50. und 51. Teiländerung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental werden seitens des Gemeindeverbandes Markdorf keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht.                      Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird somit nicht erforderlich.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
20.	<p>Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute, Stellungnahme vom 18.04.2013:                      Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute hat keine Anregungen zur 49., 50. und 51. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2000. Wir bitten Sie um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
21.	<p>Gemeinde Baienfurt, Stellungnahme vom 11.04.2013:                      Der Gemeinderat der Gemeinde Baienfurt wurde in seiner Sitzung am 12. März 2013 über die geplanten Teiländerungen</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

51. Teiländerung Flächennutzungsplan "Kuenstraße Nord" und "Ortliebs"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>(49./50./51.) des Flächennutzungsplanes informiert. Durch diese Teiländerungen werden die Belange der Gemeinde Baienfurt nicht berührt.</p>	
22.	<p>Gemeinde Baidt, Stellungnahme vom 28.03.2013: Die Gemeinde Baidt hat keine Anregungen und Bedenken zu der 49., 50. und 51. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2000 des Gemeindeverbands Mittleres Schussental.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
23.	<p>Gemeinde Berg, Stellungnahme vom 08.04.2013,: Ihr Schreiben vom 28.03.2013 haben wir erhalten. Die Gemeinde Berg ist von den Planungen zur 49., 50. und 51. Teiländerung des FNP nicht berührt.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>